

Hygieneplan der Grundschule Holtenau für das Schuljahr 2021/22

Die Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Grundschule Holtenau sowie die Erziehungsberechtigten werden über die Hygienemaßnahmen unterrichtet.

Der Hygieneplan wird auf der Schulhomepage <https://schuleholtenau.lernnetz.de> veröffentlicht.

Der gesamte Hygieneleitfaden des Ministeriums für das Schuljahr 2021/22 ist an dieser Stelle einzusehen:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Schulen_Hochschulen/Schuljahr21_22/hygienekonzept_21_22.html

INHALT:

1. Kohortenprinzip
2. Mund- Nasen- Bedeckung (MNB)
3. Testung
4. Regelungen im Sanitärbereich
5. Schnupfenplan
6. Handhygiene
7. Lüften
8. Frühstückspause
9. Reinigung des Schulgebäudes/Klassenzimmer/Verwaltung
10. gemeinsam genutzte Gegenstände
11. Sportunterricht und Wettbewerbe
12. Musikunterricht
13. Klassenfahrten
14. Veranstaltungen, an denen Dritte in der Schule teilnehmen
15. Elternversammlungen
16. Konferenzen und Teamtreffen

1. Kohortenprinzip

Das Kohortenprinzip ist aufgehoben. Das Schuljahr 2021/22 findet im Regelbetrieb statt.

2. Mund- Nasen- Bedeckung (MNB)

Als Mund- Nasen- Bedeckung muss mindestens eine medizinische Maske getragen werden.

Es gilt:

- Maskenpflicht in Innenräumen (z.B. Klassenräume, Flure, außerschulische Veranstaltungen).
- Im Freien braucht keine Maske getragen zu werden (z.B. auf dem Schulhof).
- Wenn keine Maske getragen wird, soll, wenn möglich, Abstand eingehalten werden.
- Für an Schulen tätige Personen entfällt die MNB- Pflicht, wenn sie ihren konkreten Tätigkeitsort erreicht haben und 1,5 m Abstand zu anderen Personen einhalten.
- Eine Ausnahme durch die Lehrkraft mit Zustimmung der Schulleitung ist in bestimmten Unterrichtseinheiten möglich (z.B. Musikunterricht, Sprachbildung).

3. Testung

Fortsetzung der verpflichtenden Testung per Antigen- Schnelltest zweimal wöchentlich.

Geimpfte und Genesene müssen keinen Testnachweis erbringen.

Um die Schule betreten zu dürfen, darf das negatives Testergebnis nicht älter als drei Tage alt sein. In der Regel werden die Tests der Kinder in der Schule durchgeführt. Es ist auch möglich, zuhause zu testen. Dann muss von den Eltern eine qualifizierte Selbstauskunft ausgefüllt und der Schule vorgelegt werden. Ein Nachweis aus einem Bürgerzentrum, einer Apotheke oder einer Arztpraxis kann auch vorgelegt werden.

Testtage an der Grundschule Holtenau:

montags und donnerstags zu Beginn der 1. Unterrichtsstunde

Testdurchführung:

- Vor, während und nach der Testung findet, wenn möglich, eine Querlüftung statt. Dafür werden alle Fenster im Klassenraum weit geöffnet, ebenso die entsprechenden Flurfenster.
- Die Testung findet möglichst mit einem Abstand von 1,5 m zu einer anderen Person statt.
- Die Mund- Nasen- Bedeckung wird nur für den kurzen Augenblick der Testung unter die Nase gezogen.
- Nach der Testdurchführung waschen sich die Kinder die Hände.
- Die Testutensilien werden in einem Müllsack gesammelt und entsorgt.
- Die Lehrkraft leitet die Kinder während des Tests an, führt den Test aber nicht durch.
- Die Lehrkraft achtet auch ihre eigene Sicherheit, indem sie ausreichend Abstand zu den Schülerinnen und Schülern hält und die Handhygiene einhält
- Die Lehrkraft füllt den Erfassungsbogen PoC- Antigen-Test aus und legt diesen Nachweis im Klassenbuch ab. Selbstauskunftsbögen werden ebenfalls dort aufgehoben.
- Sollte ein Positiv- Test festgestellt werden, muss sich das Kind sofort in die Absonderung in einen separaten Bereich begeben und abgeholt werden. Sind mehrere Kinder positiv getestet, werden sie in unterschiedlichen Bereichen untergebracht. Diese befinden sich auf dem Schulhof. Die Kinder sollen sich in dieser Situation nicht alleingelassen fühlen.
- Die Schulleitung wird zeitgleich informiert.

4. Regelungen für den Sanitärbereich

In den Sanitärräumen besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

5. Schnupfenplan

Der Schnupfenplan gilt weiterhin.

Infoblatt „Empfehlung zum Umgang mit Erkältungssymptomen“ (Stand 15.02.2021)

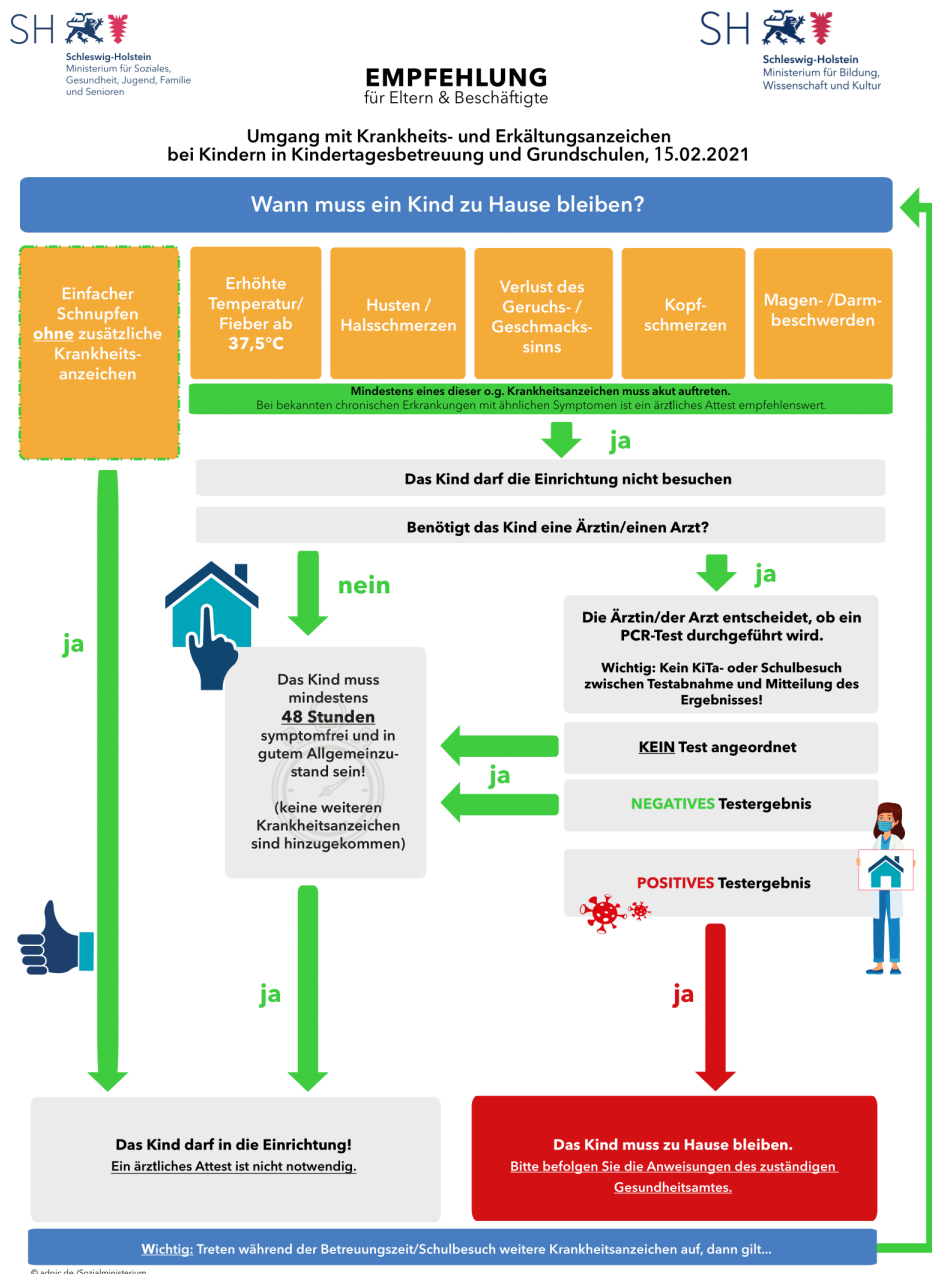
[https://www.schleswig-](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Schulen_Hochschulen/schnupfenplan.pdf)

[holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Schulen_Hochschulen/schnupfenplan.pdf](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Schulen_Hochschulen/schnupfenplan.pdf)

?_blob=publicationFile&v=1

Bei bestimmten Krankheitsanzeichen darf die Schule nicht besucht werden, bevor das Kind nicht 48 Stunden symptomfrei ist. Ein Freitesten ist nicht möglich.

Mit einem einfachen Schnupfen ohne Fieber darf die Schule besucht werden.



6. Handhygiene

Das regelmäßige Händewaschen soll nach wie vor verstärkt beachtet werden.
Händewaschen ...

... immer vor dem Betreten des Klassen- oder Fachraums.

... vor dem Frühstück.

... nach der Pause.

7. Lüften

- Das Lüften (Frischlufzufuhr und Luftaustausch) ist ein zentraler Bestandteil zur Minimierung des Infektionsrisikos. Ein effektiver Luftaustausch vermindert die Aerosolkonzentration in einem Raum.

- Das Lüften sollte regelmäßig und bei Fensterlüftung als Querlüftung stattfinden.

- Ist keine Querlüftung möglich, wird bei geschlossener Klassenzimmertür gelüftet.

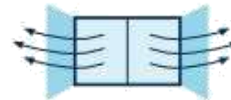
Infoblatt „Richtig lüften in der Schule“ (Stand 17.09.2020)

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Schulen_Hochschulen/luefteplan.pdf?__blob=publicationFile&v=1

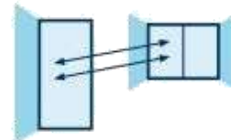


Richtig lüften in der Schule

Es soll **in jeder Unterrichtspause** intensiv bei weit geöffneten Fenstern gelüftet werden.



Soweit möglich soll **eine Querlüftung** stattfinden, das heißt lüften mit weit geöffneten Fenstern mit gleichzeitig geöffneter Tür und im Flur ebenfalls geöffneten Fenstern.



Ist ein Querlüften z. B. wegen fehlender Fenster im Flur nicht möglich, soll die Tür zum Flur geschlossen bleiben.

Es soll auch **während des Unterrichts** gelüftet werden. Mindestens 2 x pro Zeitstunde, das heißt etwa **alle 20 Minuten**. Die Dauer des Lüftens richtet sich nach der Außentemperatur: Je größer der Temperaturunterschied zwischen innen und außen ist, desto schneller erfolgt der Luftaustausch. Die Lüftungsdauer sollte **zwischen 3 und 5 Minuten** betragen.



Brandschutztüren können zum Querlüften kurzzeitig geöffnet werden und werden anschließend wieder verschlossen.



Kommt es während des Unterrichts bei geschlossenen Fenstern bei einzelnen Personen zu Krankheitssymptomen wie **wiederholtem Niesen oder Husten**, sollte **unmittelbar bei weit geöffneten Fenstern gelüftet** werden.

Sind **raumlüftungstechnische Anlagen** in den Schulen vorhanden, sollten diese möglichst durchgehend **mit Frischluftzufuhr** in Betrieb sein. **Umluftbetrieb ist zu vermeiden**.



CO₂-Sensoren können helfen, die Lüftungsnotwendigkeit rasch zu erkennen.

Weitere Informationen:
www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/documents/wasser_erlasse.html



8. Frühstückspause

Die Frühstückspause im Klassenraum statt. Hier wird darauf geachtet, dass die Schülerinnen und Schüler möglichst einen Abstand von 1,50 m einhalten. Je nach Klassenzimmer sind hierzu individuelle Lösungen zu finden (z.B. Nutzen von Differenzierungsräumen, in „Schichten“ Frühstück usw.)

Vor, während und nach dem Frühstück findet, wenn möglich, eine Querlüftung statt. Dafür werden alle Fenster im Klassenraum weit geöffnet, ebenso die entsprechenden Flurfenster.

9. Reinigung des Schulgebäudes/Klassenzimmer/Verwaltung

Klassenräume und oft berührte Gegenstände sollten besonders sorgfältig gereinigt werden.

Für die Reinigung gelten grundsätzlich die Leistungsbeschreibung für Gebäude-, Glas- und Fensterreinigung. Der Hausmeister ist für die Kontrolle der Umsetzung verantwortlich.

Die Räumlichkeiten werden täglich mit Reinigungsmitteln eingehend professionell gereinigt. Dies gilt insbesondere auch für Tische, Türklinken, Handläufe und andere Kontaktflächen. Dies schließt ebenso Räumlichkeiten ein, die nicht für unterrichtliche Zwecke genutzt werden, z.B. Lehrerzimmer.

10. gemeinsam genutzte Gegenstände

Bei der Einhaltung der Handhygiene, der Husten- bzw. Nies- Etikette und einer besonderen Reinigung oft berührter Gegenstände dürfen Gegenstände gemeinsam genutzt werden.

11. Sportunterricht und Wettbewerbe

Sportlehrkräfte entscheiden vor Ort, wo Sportunterricht stattfindet. Die kleine Sporthalle kann genutzt werden. Bei der Nutzung der Sporthalle muss ausreichend gelüftet werden. Wenn möglich, soll Sport im Freien durchgeführt werden. Die Schülerinnen und Schüler planen passende Bekleidung ein.

Organisation des Sportunterrichts:

- eine Mund- Nasen- Bedeckung muss nicht getragen werden; daher sollte längerer Körperkontakt vermieden werden
- beim Helfen und Sichern ist eine Mund- Nasen- Bedeckung erforderlich
- bei der Durchführung des Schwimmunterrichts ist das Hygienekonzept der Schwimmstätte zu beachten
- schulinterne Wettkämpfe sind erlaubt; Mannschaftssportwettbewerbe dürfen nur im Freien stattfinden
- außerschulische Wettbewerbe sind im Freien unter Einhaltung des Hygienekonzeptes des Veranstalters erlaubt; ein negatives Selbsttestergebnis, nicht älter als ein Tag, muss nachgewiesen werden

12. Musikunterricht

Für den Musikunterricht und das Musizieren in Arbeitsgemeinschaften gilt Folgendes:

Im Freien:

- Singen und Spielen auf Blasinstrumenten soll möglichst ins Freie verlegt werden
- dort soll ein Abstand von 1,5 m eingehalten werden
- eine Mund- Nasen- Bedeckung muss nicht getragen werden

In Innenräumen:

- spätestens alle 20 Minuten lüften
- Mindestabstand beträgt 1,5 m
- die Pflicht zum Tragen einer Mund- Nasen- Bedeckung kann nach Entscheidung der Lehrkraft und mit Zustimmung der Schulleitung ausgesetzt werden
- kurze, einmalige Gesangseinlagen von nicht mehr als 5 Minuten dürfen auch im Klassenverband- oder Kursverband auch ohne Mindestabstand durchgeführt werden, wenn
 - eine Mund- Nasen- Bedeckung getragen wird,
 - während und nach dem Singen sorgfältig gelüftet wird,
 - solche Gesangseinlagen nicht häufiger als zweimal pro Schulstunde stattfinden. Auftritte nach der Corona- Bekämpfungsverordnung sind möglich.

13. Klassenfahrten

Klassenfahrten bleiben weiterhin möglich. Die Hygienekonzepte der Jugendherbergen, Hotels bzw. Veranstalter und die näheren Umstände an den Veranstaltungsorten sind für die konkreten Durchführungsmöglichkeiten entscheidend. Klassenfahrten gelten als schulische Veranstaltungen, so dass insbesondere Test- Pflicht auch auf Klassenfahrten gilt.

Testungen für bzw. auf Klassenfahrten:

- Schülerinnen und Schüler zeigen im Beherbergungsbetrieb die Bescheinigung der Schule vor, dass sie im Rahmen des schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal die Woche getestet werden.
- Alle übrigen Teilnehmer der Klassenfahrt (Lehrkräfte, Begleitpersonen) legen bei Anreise ein negatives Testergebnis vor, welches nicht älter als 48 Stunden ist.
- Während des Aufenthalts erfolgt das Testkonzept so, wie sonst in der Schule üblich.
- Eine Testung zu Hause mit qualifizierter Selbstauskunft ist nicht möglich; stattdessen kann auf Wunsch des Kindes oder der Eltern die Gelegenheit gegeben werden, sich ausschließlich im Beisein einer Aufsichtsperson zu testen.
- Bei einem positiven Corona-Test ist das Kind von der Gruppe zu trennen und das Gesundheitsamt am Ort der Fahrt zu informieren; das weitere Vorgehen erfolgt in Abstimmung mit dem dortigen Gesundheitsamt.
- Vor Klassenfahrt soll mit den Eltern über das mögliche Eintreten eines Corona-Verdachtsfalls und der sich ggf. daraus ableitenden Folgen sowie die getroffenen Vorsorgemaßnahmen erörtert und die Informationen dokumentiert werden.
- Es gilt die MNB- Pflicht in Innenräumen, allerdings nicht während der Nachtzeit in den Betten, der Nahrungsaufnahme und im Freien.

14. Veranstaltungen, an denen Dritte in der Schule teilnehmen

Bei der Planung ist Folgendes zu beachten:

- Es gibt in Innenräumen grundsätzlich keine Beschränkung der Teilnehmerzahl mehr, sofern das Abstandsgebot eingehalten werden kann.
- Kann das Abstandsgebot nicht eingehalten werden, so dürfen Innenräume nur 50% ihrer normalen Kapazitäten genutzt werden.
- Im Außenbereich gibt es keine Beschränkungen.
- Die schulischen Regelungen zum Tragen einer Mund- Nasen- Bedeckung gelten auch für Dritte.
- Für Eltern und Angehörige gilt eine Testpflicht; ein Testergebnis darf höchstens drei Tage alt sein; Geimpfte und Genesene benötigen kein negatives Testergebnis.
- Atteste, nach denen eine MNB aus medizinischen Gründen nicht getragen werden kann, müssen aussagekräftig sein.
- Halten sich Eltern und Angehörige nicht an die MNB- und Test- Pflicht, können sie vom Schulgelände verwiesen werden.
- Die schulischen Hygieneregeln sind umzusetzen und einzuhalten.
- Die Teilnehmer sollten vorab über die geltenden Hygieneregeln informiert werden und sich schriftlich anmelden.

15. Elternversammlungen

Der Zugang zu Schulen im Zusammenhang mit einer schulischen Veranstaltung ist aktuell in der vom 23. August 2021 geltenden Schulen-Coronaverordnung in Verbindung mit dem Hygieneleitfaden geregelt.

Danach gilt:

- Keine Teilnehmerbeschränkung, sofern das Abstandsgebot (1,5m) eingehalten werden kann; wenn möglich, sollte nur ein Elternteil an der Elternversammlung teilnehmen.
- Es gilt die Testpflicht (keine qualifizierte Selbstauskunft), die höchstens drei Tage alt sein darf; Geimpfte und Genesene benötigen kein negatives Testergebnis.
- Es gilt MNB- Pflicht für alle Personen; Ausnahme: an der Schule tätige Personen mit einem Abstand von 1,5 m zu anderen Personen.
- Atteste, nach denen Eltern keine MNB tragen können, müssen aussagekräftig sein.
- Bei einer längeren Veranstaltung sollte der Raum gelüftet werden.
- Die Teilnehmer sollen sich im Vorfeld schriftlich anmelden und über die Hygieneregeln informiert werden.

16. Konferenzen und Teamtreffen

Für die Konferenzen und Treffen gelten die oben genannten Hygieneregeln: Abstand, Handhygiene, Alltagsmaske + Lüften.

Im Bedarfsfall werden die Konferenzen oder Treffen per Videokonferenz durchgeführt.

Dieser Hygieneplan wird regelmäßig aktualisiert und an die gültigen Vorgaben angepasst.